

notwendig wurden (S. 161 ff.), war bei der Fülle der Literatur und der unvermeidlichen Länge der Druckzeit nicht zu umgehen; überdies sind sie verhältnismäßig geringfügig. Über den Nutzen des Werkes, nicht nur für den Historiker Hessens und der Kirche, braucht kein Wort mehr verloren zu werden. Speziell für das Unternehmen der „Germania sacra“ aber dürfte, nachdem diese grundlegende Vorarbeit neben anderen geleistet ist, nun endlich der Zeitpunkt gekommen sein, der es erlaubt, an die Lösung der schwierigen Aufgabe, die die Erfassung der Erzdiözese Mainz stellt, wenigstens für deren hessischen Bereich zu gehen.

H. W.

Konrad Lubeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe des Klosters Fulda (Arch. f. kath. Kirchenrecht 118, 1938, S. 116—164; S. 418—478).

Die der Hersfelder Zehntgeschichte E. Hölsers entsprechende Abhandlung ist, wie alle Arbeiten des Vf., durch Belesenheit in Quellen und Schrifttum ausgezeichnet und führt im zweiten Teil bezüglich der Zehntkämpfe des 9. Jh.s mit Würzburg und Mainz sowie des Zehntstreites des 12. Jh.s mit Mainz die Forschung vielfach weiter; beachtlich, wenngleich wohl nicht abschließend sind vor allem die Auslegungen des Zehntweistums von 876 (wobei ich allerdings die Begründung der Zugeständnisse an Mainz in Thüringen mit der Rücksicht auf Halberstadt für verfehlt halte) und des Zehntabkommens von 1069. Aber — und das wirkt sich auf diesem von Urkundenfälschungen so stark durchsetzten Gebiet namentlich im ersten Teile sehr ungünstig aus — der Vf. besitzt weder diplomatische Schulung noch die Einsicht, daß man ohne eine solche in diplomatischen Fragen nicht urteilen kann. Für die älteste fuldaische Fälschungsaktion scheint ihm die Zeit des Abts Ratgar besonders geeignet. Ich habe einst nachgewiesen, daß das interpolierte Zacharias- und das unechte Pippinprivileg erst nach Ratgar, und zwar vom Schulmeister Rudolf gefälscht worden sind (AUS. 5 S. 86 ff., 103 ff.) und daß daher auch das Karlsdiplom von 812, das jene beiden schon voraussetzt und benutzt, preisgegeben werden muß (das. S. 94). L. glaubt trotzdem zu der älteren Auffassung Tangls zurückkehren zu sollen, übersieht aber, daß Tangl selber diesen Ergebnissen meiner Arbeit vorbehaltlos zugestimmt hat (NA. 39 S. 240). Natürlich konnte die bewußte Rückständigkeit, die der Vf. hier und sonst<sup>1)</sup> den einschneidenden Ergeb-

<sup>1)</sup> Mein Nachweis, daß die Pippinfälschung erst 854/55 entstand, wird abgelehnt (S. 135 Anm. 3), an der Echtheit des Zehntprivilegs Ludwigs d. Gr. BM.<sup>2</sup> Nr. 1004 festgehalten (S. 145). Diese Fälschung und ihre Vorurkunde D Kar. 215 sind im übrigen jünger als die Pippinurkunde und können zeitlich von der zweiten Karlsfälschung, D Kar. 279, nicht getrennt werden. Auch sachlich nicht, da die von L. (S. 147) dafür geltend gemachte Differenz *servis tantum et colonis* und *servis etiam et colonis* in der von mir festgestellten alten Doppelüberlieferung aller drei Stücke wieder-